

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 27 (1935)
Heft: 11

Artikel: Sanierung der Bundesfinanzen
Autor: Weber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sanierung der Bundesfinanzen.

Von Max Weber.

Die Bundesfinanzen im Kreuzfeuer.

Bis vor etwa einem Jahr spielte die Lage der Staatsfinanzen bei weitem nicht diese ausserordentliche Rolle wie heute. Das Interesse der Oeffentlichkeit konzentrierte sich, wie es sich auch gehört, auf die Krisenpolitik, auf die Frage: Anpassung und Abbau o d e r Stützung und Aufbau der Wirtschaft. Das war das Kernproblem, das das Volk bewegte, das in der Presse und in Versammlungen überall besprochen wurde.

Je mehr sich in diesem Kampf die Machtverhältnisse zu ungunsten der Abbaupolitiker verschoben, um so mehr suchten diese das Problem der Staatsfinanzen und in Zusammenhang damit die W ä h r u n g s f r a g e aufzurollen, um gewissermassen mit einem Flankenangriff ihre gefährdete Front zu retten. Die Entscheidung vom 2. Juni brachte dieser Taktik der grosskapitalistischen Presse einen vorläufigen Sieg. Die Befürworter der Kriseninitiative lehnten die Abwertung ab, wenn auch nicht geschlossen. Sie stellten sich auf den Standpunkt: Es muss unter allen Umständen Schluss gemacht werden mit weiterem Preis- und Lohnabbau; das ist möglich ohne Abwertung auf dem Weg, den die Kriseninitiative vorzeichnet; wird dieser Weg verrammelt, dann kommt die Abwertung. Diese These war unzweifelhaft richtig. Sie war die einzig mögliche vom psychologischen Gesichtspunkt aus, da das Volk sich in der Währungsfrage absolut nicht auskannte. Und sie war auch materiell nicht falsch, wenn auch nicht die einzig mögliche. Die Gegner der Kriseninitiative kämpften jedoch skrupellos mit dem Abwertungsargument. Die Kriseninitiative würde Milliarden kosten, erklärten sie (wir erinnern an die Milliarden-Phantasien eines Generaldirektor Schindler), und das würde eine Inflation und Abwertung unvermeidlich machen. Diese Skrupellosigkeit hatte Erfolg.

Die « Sieger » vom 2. Juni sind aber seither die Gefangenen ihrer Politik, einmal wegen ihrer Versprechungen, — die sie zwar los zu werden hoffen jetzt nach den Wahlen, wo kein Volksurteil mehr droht — aber vor allem deshalb, weil d a s M i s s t r a u e n geblieben ist: das Misstrauen gegen die Banken, gegen die Staatsfinanzen, gegen den Schweizerfranken. Die Geister die sie riefen, werden sie nicht mehr los. Vor dem 2. Juni war die Initiative der Störefried, der an allem schuld war. Warum sind jetzt Banken, Staatsfinanzen und Währung doch nicht gerettet? Als neuer Bösewicht muss jetzt das Staatsdefizit herhalten. Und das soll auch der Hebel sein, hoffen die Anpassungspolitiker, um die Abbauschraube wieder in Gang zu setzen. So machen sie aus der Not eine Tugend.

Die Lage der eidgenössischen Staatsfinanzen ist, wie wir noch zeigen werden, durchaus nicht katastrophal. Sie ist zu andern Zeiten schon viel ernster gewesen, ohne dass man grosse Befürchtungen hatte. Aber heute ist die Lage heikel, weil man durch monatelange Propaganda die Oeffentlichkeit falsch orientiert hat. Das Problem ist auch in bezug auf die Lage der Bundesfinanzen heute nicht mehr ein finanzpolitisches, sondern ein psychologisches. Das Budget des Bundes einschliesslich Bundesbahnen muss daher ins Gleichgewicht gebracht werden, weil man durch die lange Hetze einen Zustand geschaffen hat, der die Sanierung nun unumgänglich macht.

Die Entwicklung des Bundesbudgets.

Es ist ein beliebtes Mittel, die rund 100 Millionen Franken Ausgaben des Bundes vom Jahre 1913 nahezu 500 Millionen Franken betragenden Ausgaben von heute gegenüber zu stellen. Warum nimmt man als Vergleichsbasis nicht die Staatsrechnung von 1849? Die Vermehrung um etwa 20,000 Prozent seit damals ist noch viel überwältigender. Diese Vergleiche sind aber für jeden, der die Verhältnisse kennt, einfach lächerlich. Der Staat von 1849 und auch der von 1913 war ein anderer als der von heute. Ganz andere Aufgaben und ganz andere Leistungen bedingen eben auch andere Budgetzahlen. Das Entscheidende ist aber doch nicht, was der Staat den Steuerzahlern abknöpft, sondern was er dem ganzen Volk und vor allem den sozial Schwachen gibt.

Es ist naiv — wir können es nicht anders nennen —, wenn man den Staat mit einem Familienvater vergleicht, der seine Ausgaben nach den Einnahmen richten soll. Wenn wir uns schon in diesem Familienbild bewegen wollen, ist es doch so, dass der Staat ja überhaupt kein eigenes Erwerbseinkommen hat, sondern er erhebt Beiträge vom Einkommen seiner Kinder, um gemeinsame Ausgaben zu bestreiten und den schlechtestgestellten Familiengliedern zu helfen. Und da würde es doch allem Familiensinn zuwiderlaufen, wenn er ausgerechnet in der Krisenzeit seine Fürsorgetätigkeit einschränken müsste. Wahrer christlicher Familiengeist würde ja viel mehr verlangen, nämlich dass die grossen und die kleinen Einkommen der Familienglieder zusammengelegt und nach den Bedürfnissen unter alle verteilt würden. Die Herren, die dem Staat so begeistert die Rolle des Familienoberhauptes zuweisen, sollen sich einmal überlegen, was die Konsequenzen wären für sie selbst.

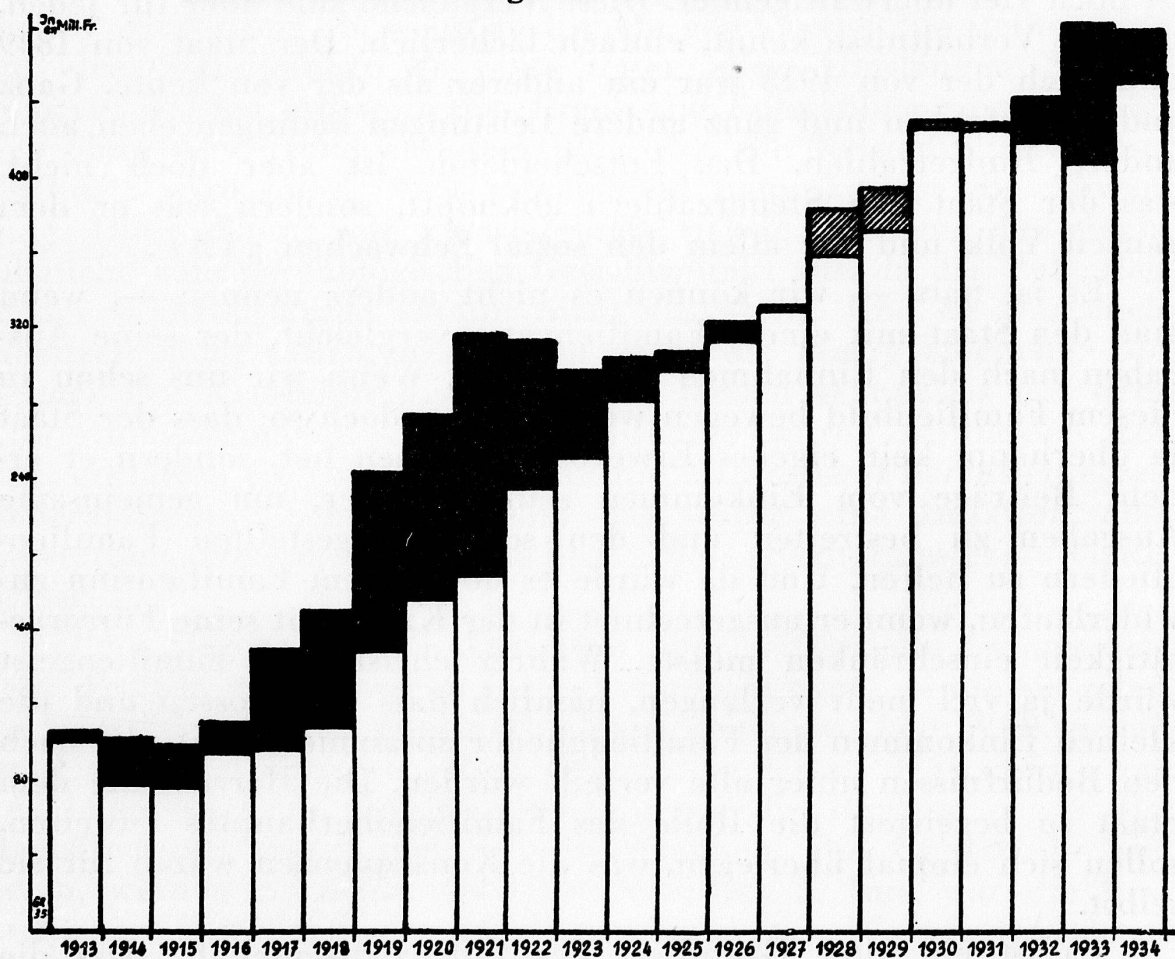
Es ist ein alter Grundsatz der Finanzwissenschaft, dass die Ausgaben den Einnahmen vorangehen, d. h., dass je nach den Bedürfnissen der staatlichen Politik Ausgaben gemacht werden müssen und dass nachher für Deckung auf dem Steuer- oder Anleiheusweg gesorgt werden muss. Selbstverständlich ist die Tragfähigkeit nicht aus dem Auge zu lassen; allein sie darf nur in

Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel beurteilt werden und beantwortet sich dann wesentlich anders, als wie die Kritiker des gegenwärtigen Staatshaushaltes meinen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft entwickelten sich folgendermassen:

	Ein- nahmen in Millionen Franken	Aus- gaben in Millionen Franken	Ueber- schuss in Millionen Franken		Ein- nahmen in Millionen Franken	Aus- gaben in Millionen Franken	Ueber- schuss in Millionen Franken
1913	100	105	— 5	1924	283	304	— 21
1914	79	101	— 22	1925	299	308	— 9
1915	78	100	— 22	1926	314	323	— 9
1916	93	110	— 17	1927	331	333	— 2
1917	96	147	— 51	1928	383	359	24
1918	109	171	— 62	1929	396	372	24
1919	150	245	— 95	1930	433	426	7
1920	177	277	— 100	1931	428	426	2
1921	190	317	— 127	1932	420	444	— 24
1922	235	315	— 80	1933	410	482	— 72
1923	253	299	— 46	1934	453	480	— 27

Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1913—1935.



Schwarz = Ausgabenüberschüsse. Schraffiert = Einnahmenüberschüsse.

Der Bund erlebt also nicht erst in der gegenwärtigen Krise eine Defizitperiode, sondern er hat vor 1928 nicht weniger als 15 Jahre lang ununterbrochen Ausgabenüberschüsse verzeichnet, die

zum Teil weit grösser waren als die heutigen Defizite. Wir gruppieren diese Defizitperioden etwas zusammen. Es betrugen die Ausgabenüberschüsse in den Jahren:

1914/18	total	174	Mill. Fr.,	im	Durchschnitt	pro	Jahr	35	Mill. Fr.
1919/23	»	448	»	»	»	»	»	90	»
1924/31	»	+ 16	»	»	»	»	»	+ 2	»
1932/34	»	123	»	»	»	»	»	41	»

In den Jahren 1919/23, als der Bund im Durchschnitt jedes Jahr 90 Millionen Ausgabenüberschuss machte, malte man auch nicht das Schreckgespenst eines finanziellen Zusammenbruches und einer Inflation an die Wand. Heute geschieht das aber bei wesentlich kleineren Defiziten — aus politischen Gründen.

In Wirklichkeit war die Lage von 1914/23 im Vergleich zur heutigen noch wesentlich schlimmer, als in diesen Zahlen zum Ausdruck kommt; denn die Mobilisationskosten wurden ja nicht in die Staatsrechnung aufgenommen und sind daher in den obigen Zahlen nicht enthalten. Ausserdem sind in den letzten Jahren wachsende Beträge zur Schuldentilgung in die Staatsrechnung aufgenommen worden gemäss einem früher beschlossenen Tilgungsplan. Die Verschlechterung der Vermögenslage des Bundes betrug im Jahre 1933 nicht 72 Millionen, sondern nur 38 Millionen, und im Jahre 1934 ergab sich, trotz einem Defizit von 27 Millionen, eine Verbesserung der Vermögenslage um 5 Millionen.

Getreu dem Grundsatz von der «Universalität des Budgets» waren in den letzten Jahren sämtliche Ausgaben in der Staatsrechnung enthalten. Es ist das ein guter finanzpolitischer Grundsatz in normalen Zeiten, aber wenn eine ganz aussergewöhnliche Ausgabenbelastung eintritt, so kann die allzu starre Aufrechterhaltung der Universalität des Budgets zu einer schlechten Finanzpolitik werden. Sie ist übrigens schon durchbrochen worden bei den ausserordentlichen Militärausgaben, deren Tilgung sich über 25 Jahre erstreckt. Noch viel eher hätte es sich gerechtfertigt, für die Amortisation der Krisenaufwendungen von jenem Grundsatz abzuweichen. Dieser Weg wurde bekanntlich vorgeschlagen durch die Krisensteuerinitiative, die vor drei Jahren von den Arbeitnehmerverbänden lanciert worden war. Hätte man diesen Vorschlag befolgt durch Annahme der Initiative oder bei Aufstellung des Finanzprogrammes 1933, so müsste der Bund heute keine Defizite ausweisen in der Rechnung, und für die Tilgung der ausserordentlichen Krisenausgaben wäre doch gesorgt.

Dieser Weg der Tilgung der ausserordentlichen Krisenausgaben in einem längeren Zeitraum durch eine besondere Schuldendienststeuer ist auch heute noch gangbar unter der Voraussetzung, dass man sich darüber verständigen kann und dass nicht gewisse Kreise weiterhin mit der Diskreditierung der Staatsfinanzen politische und wirtschaftliche Geschäfte machen wollen. Es ist aber eher damit zu rechnen, dass die ungerechtfertigte Kampagne gegen

den Bundeshaushalt weitergeht und damit wird die Errichtung eines besondern Krisenkontos erschwert.

Aber auch wenn daran festgehalten wird, dass sämtliche Krisenaufwendungen ins ordentliche Budget aufgenommen werden, so ist die Lage der Bundesfinanzen bei weitem nicht so düster wie sie dargestellt wird. Gewiss sind zu den mitgeteilten Zahlen noch die Defizite der Bundesbahnen zu rechnen, für deren Schulden ja der Bund garantiert. Allein hier wird man je ohnehin nicht um eine Abtragung eines Teils der SBB.-Schuld nach einem Amortisationsplan herumkommen, und es wird für diesen Zweck ein bestimmter Teil der neu zu erfassenden Steuerquellen reserviert werden müssen.

Bevor wir auf die Vorschläge eintreten, die heute gemacht werden, um die Defizite im eidgenössischen Budget zum Verschwinden zu bringen, soll unser gegenwärtiges Steuersystem charakterisiert werden; denn daraus ersehen wir am besten, wo noch Steuerreserven vorhanden sind.

Das schweizerische Steuersystem.

Dem Steuersystem unseres Landes wird von vornherein durch den bundesstaatlichen Charakter des Staates der Stempel aufgedrückt. Zwischen Bund und Kantonen muss eine Steuerausscheidung vorgenommen werden. Das war einfach, solange der Bund keine grossen Ausgaben hatte. Damals wurde der Grundsatz aufgestellt: dem Bund die indirekten und den Kantonen die direkten Steuern. Das hiess zunächst einfach: Dem Bund gehört die Ausbeutung der Zölle, und die Kantone haben freie Hand in der Ausgestaltung der Vermögens- und Erwerbsbesteuerung.

Trotzdem die Zollerträge eine sehr starke Zunahme erfuhren infolge der Erhebung ausgesprochener Finanzzölle sowie infolge einer ausgesprochenen Schutzzollpolitik, kam der Bund mit den Zolleinnahmen nicht mehr aus, als er in der Kriegs- und Nachkriegszeit zu ausserordentlichen Aufwendungen veranlasst wurde. Durch Verfassungsrevision vom Jahre 1917 wurde dem Bund die Stempelsteuer (namentlich Besteuerung der Wertpapiere und Coupons) zugewiesen. Aber auch in das Gebiet der Vermögens- und Erwerbssteuern erfolgte ein Einbruch seitens des Bundesstaates, der allerdings nur als vorübergehende ausserordentliche Massnahme gedacht war. Schon 1915 stimmte das Volk der « einmaligen » Erhebung einer Kriegssteuer zu. Etwas später, im Jahre 1919, musste die 2. eidgenössische Kriegssteuer eingeführt werden, die in drei vierjährigen Steuerperioden von 1920/32 erhoben wurde. Ausserdem belastete der Bund die Kriegsgewinne mit einer ausserordentlichen Steuer.

Die gegenwärtige Krise hat erneut zu Kompetenzkonflikten zwischen Bund und Kantonen in der Steuerpolitik geführt. Durch die eidgenössische Krisenabgabe erfolgt ein neuer bundesstaatlicher

Eingriff in die Vermögens- und Erwerbsbesteuerung. Ferner sind die Verbrauchssteuern, die der Bund zugunsten der Sozialversicherung stark ausgebaut hatte (Alkohol-, Tabaksteuer), für die Bundeskasse mit Beschlag belegt und weiter ausgedehnt worden, allerdings überwiegend in der Form von Finanzzöllen (Malz-, Kaffee-, Tee-, Benzin-, Zuckerzoll).

Die Kantone ihrerseits sahen sich ebenfalls veranlasst, zur Deckung der steigenden Finanzbedürfnisse neue Steuerquellen aufzustöbern. Sie betätigten sich namentlich auf dem Gebiete der Aufwandbesteuerung (Automobil-, Vergnügungssteuern) und vereinzelt auf dem Gebiete der Erbschaftsbesteuerung und der Stempelabgaben ausserhalb der vom Bund belasteten Wertpapiere. Immerhin bewegt sich namentlich die Belastung der Erbschaften in allen Kantonen noch in sehr bescheidenem Rahmen.

Folgendes Schema, das wir mit einigen Ergänzungen und Abänderungen der Arbeit von Dr. Schneider * entnehmen, zeigt den heutigen Aufbau des schweizerischen Steuersystems.

Steuerhoheit	Vermögens- und Erwerbssteuern	Vermögensverkehrssteuern	Verbrauchssteuern	Aufwandsteuern
Bund	Ausserordentl. Kriegs- und Kriegsgewinnsteuern Krisenabgabe	Stempelabgaben auf Wertpapieren	Zölle, Alkohol-, Tabaksteuern	
Kantone	Grund- und Vermögenssteuern allgemeine und partielle Einkommenssteuern Kapital- und Ertragssteuern der Gesellschaften Kopf-, Personal- und Haushaltsteuern	Erbschafts- u. Schenkungssteuern Handänderungsabgaben Stempelabgaben auf Urkunden	Wirtschafts- u. Kleinhandelspatente Hausier-, Gewerbestatente Erträge von Regalien und eigenen Werken	Wagen-, Fahrrad- u. Kraftwagensteuern Hundesteuer Vergnügungssteuern Diverse Aufwandsteuern
Gemeinden	Zuschläge zu den kantonalen Steuern	Je nach kantonalem Recht können zum Teil dieselben Steuern wie von den Kantonen erhoben werden.		

Die Steuererträge.

Welche Bedeutung die einzelnen Steuern für den Bund, die Kantone und Gemeinden erlangt haben, wird ersichtlich, wenn wir ihre finanziellen Erträge in den letzten Jahren aufführen. Wir halten uns dabei an das eben erwähnte Schema, wobei allerdings die Aufwandsteuern, deren Ertrag relativ gering ist, zu den Verbrauchssteuern hinzugezählt werden.

* Dr. Salome Schneider. Der Staatshaushalt und das Finanzsystem der Schweiz. Handbuch der Finanzwissenschaft.

	Vermögens- und Einkommens- steuern	Vermögens- verkehrs- steuern	Verbrauchs- und Aufwand- steuern	Steuern im ganzen
in Millionen Franken				
Steuereinnahmen des Bundes.				
1913	—	—	84,1	84,1
1921/25 Durchschnitt	60,9	33,5	173,3	267,7
1926/30 »	84,9	72,4	254,8	412,1
1931/34 »	27,3	58,7	302,8	388,8

Steuereinnahmen der Kantone.				
1913	64,5	18,8	6,8	91,1
1921/25 Durchschnitt	177,4	28,9	12,0	218,3
1926/30 »	204,8	31,3	24,5	260,6
1931/34 »	205,3	29,6	31,0	265,9

Steuereinnahmen der Gemeinden.				
1913	93,0	2,5	0,5	97,0
1921/25 Durchschnitt	233,6	6,3	3,3	243,2
1926/30 »	242,0	8,0	4,4	254,4
1931/34 »	246,8	8,3	4,4	259,5

Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

1913	157,4	21,3	90,6	272,3
1921/25 Durchschnitt	472,0	68,7	188,6	729,3
1926/30 »	531,8	111,7	283,6	927,1
1931/34 »	479,4	96,6	338,2	914,2

In den obigen Zahlen sind nicht inbegriffen die Erträgnisse des Alkoholmonopols, des Salzregals, der Wasserrechtskonzessionen, die für das Jahr 1934 etwa 16 Millionen ergaben, sowie die Einnahmen aus der eidgenössischen Militärpflichtersatzsteuer, die jährlich etwa 10 bis 11 Millionen für Bund und Kantone zusammen einbringt, ferner die Einnahmen aus kantonalen Patentabgaben und Monopolen, die für die Kantone 12,2 Millionen und für die Gemeinden rund 1 Million betragen.

Ferner ist das Total des Steuerertrages bei derjenigen Steuerbehörde aufgeführt, die die Steuer erhebt, also der Gesamtertrag der eidgenössischen Kriegs-, Krisen- und Stempelsteuern ist dem Bund zugewiesen, obwohl die Kantone einen Anteil davon erhalten. Es kommt uns ja hier in erster Linie auf die Gesamtbelastung durch die einzelnen Steuerarten an und nicht auf die Verteilung.

Die Steuereinnahmen des Bundes schwanken von Jahr zu Jahr sehr stark, da die Eingänge aus den ausserordentlichen Kriegs- und Krisensteuern sehr ungleich sind. Ausserdem unterliegen die Erträgnisse der Stempelabgaben und noch mehr die Zolleinnahmen stark den Einflüssen der Wirtschaftslage. Deshalb haben wir den Jahresdurchschnitt berechnet für 1921/25, dann für die Jahre des wirtschaftlichen Aufstieges 1926/30 und für die Krisenjahre 1931/34.

Viel stabiler als die eidgenössischen Steuereinnahmen sind jene der Kantone und Gemeinden. Sie weisen allerdings gegenüber der Vorkriegszeit eine bedeutende Erhöhung auf. Doch seit 1920 sind sie nicht mehr wesentlich gestiegen. In den letzten Jahren (erst 1933/34) verzeichnen sie einen leichten Rückgang, was na-

mentlich den Einwirkungen der Krise zuzuschreiben ist, die auch durch einzelne Steuererhöhungen nicht voll ausgeglichen werden konnten.

Um uns die Steuerbelastung noch plastischer zu veranschaulichen, geben wir im folgenden die Zahlen bekannt, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Wir sind uns allerdings bewusst, dass diese Berechnung recht problematisch ist, da die einzelnen Steuerarten ganz ungleich auf der Bevölkerung lasten. Für manche Zölle zum Beispiel ist die Belastung sehr schwer in Zahlen anzugeben und auch eine Verteilung zum Beispiel der Erträge aus der Erbschaftssteuer auf den Kopf der Bevölkerung kann unrichtige Vorstellungen erwecken. Man darf also aus diesen Zahlen nicht schliessen, dass jeder Bewohner der Schweiz auf seinem Kopf bzw. Portemonnaie diese Steuerlast zu tragen hat, sondern das will nur sagen, dass im Durchschnitt auf den Einwohner gerechnet die Steuererträge den genannten Betrag ausmachen.

Die Steuereinnahmen pro Einwohner

	im Durchschnitt der Jahre 1931/34.			
	Vermögens- und Einkommens- steuern Fr.	Vermögens- und Verkehrs- steuern Fr.	Verbrauchs- und Aufwand- steuern Fr.	Steuern im ganzen Fr.
Bund	6,63	14,27	73,61	94,51
Kantone	49,90	7,20	7,54	64,64
Gemeinden	60,00	2,02	1,07	63,09
Total	116,53	23,49	82,22	222,24

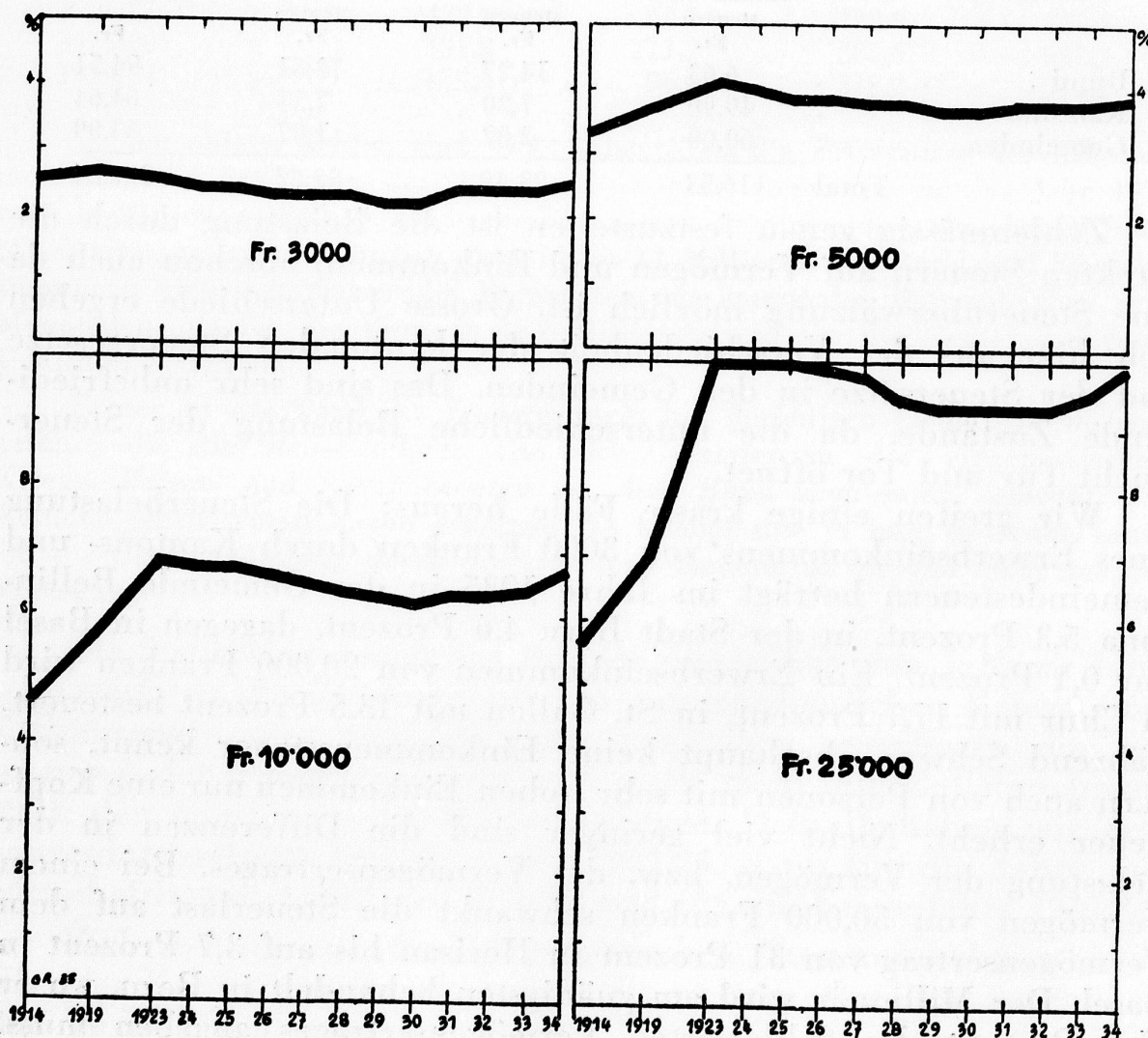
Zahlenmässig genau festzustellen ist die Belastung durch die direkten Steuern auf Vermögen und Einkommen, obschon auch da eine Steuerüberwälzung möglich ist. Grosse Unterschiede ergeben sich hier aus der Verschiedenheit der kantonalen Steuergesetze und der Steuersätze in den Gemeinden. Das sind sehr unbefriedigende Zustände, da die unterschiedliche Belastung der Steuerflucht Tür und Tor öffnet.

Wir greifen einige krasse Fälle heraus: Die Steuerbelastung eines Erwerbseinkommens von 3000 Franken durch Kantons- und Gemeindesteuern beträgt im Jahre 1935 in der Gemeinde Bellinzona 5,3 Prozent, in der Stadt Bern 4,6 Prozent, dagegen in Basel nur 0,1 Prozent. Ein Erwerbseinkommen von 20,000 Franken wird in Chur mit 17,7 Prozent, in St. Gallen mit 13,5 Prozent besteuert, während Schwyz überhaupt keine Einkommenssteuer kennt, sondern auch von Personen mit sehr hohen Einkommen nur eine Kopfsteuer erhebt. Nicht viel geringer sind die Differenzen in der Belastung der Vermögen, bzw. des Vermögensertrages. Bei einem Vermögen von 50,000 Franken schwankt die Steuerlast auf dem Vermögensertrag von 31 Prozent in Herisau bis auf 3,7 Prozent in Basel. Der Millionär wird am gnädigsten behandelt in Bern, wo er 21,6 Prozent des deklarierten Vermögensertrages abgeben muss, während er in Appenzell und Frauenfeld 38 Prozent an den Fiskus abzuliefern hat.

Die grossen Unterschiede im Steuersatz hängen zum Teil eng zusammen mit dem Einschätzungsverfahren. In den Kantonen mit mangelhafter Erfassung der steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen sind die Steuersätze meist sehr hoch, und umgekehrt ermuntert die starke Belastung die Steuerhinterziehung. Es ist also eine Wechselwirkung vorhanden zwischen schlechter Einschätzung und hoher Steuerbelastung.

Im Durchschnitt aller Kantonshauptorte betrug die
Belastung des Erwerbs durch Kantons- und
Gemeindesteuern.

	Durchschnittliche Belastung in Prozent			
	Erwerb von Franken			
	3000	5000	10,000	25,000
1914	2,5	3,3	4,6	5,6
1919	2,7	3,7	5,6	7,0
1925	2,4	3,9	6,7	10,0
1930	2,2	3,7	6,2	9,3
1933	2,4	3,8	6,4	9,5
1934	2,5	3,9	6,6	9,9
1935	2,5	4,0	6,6	10,0



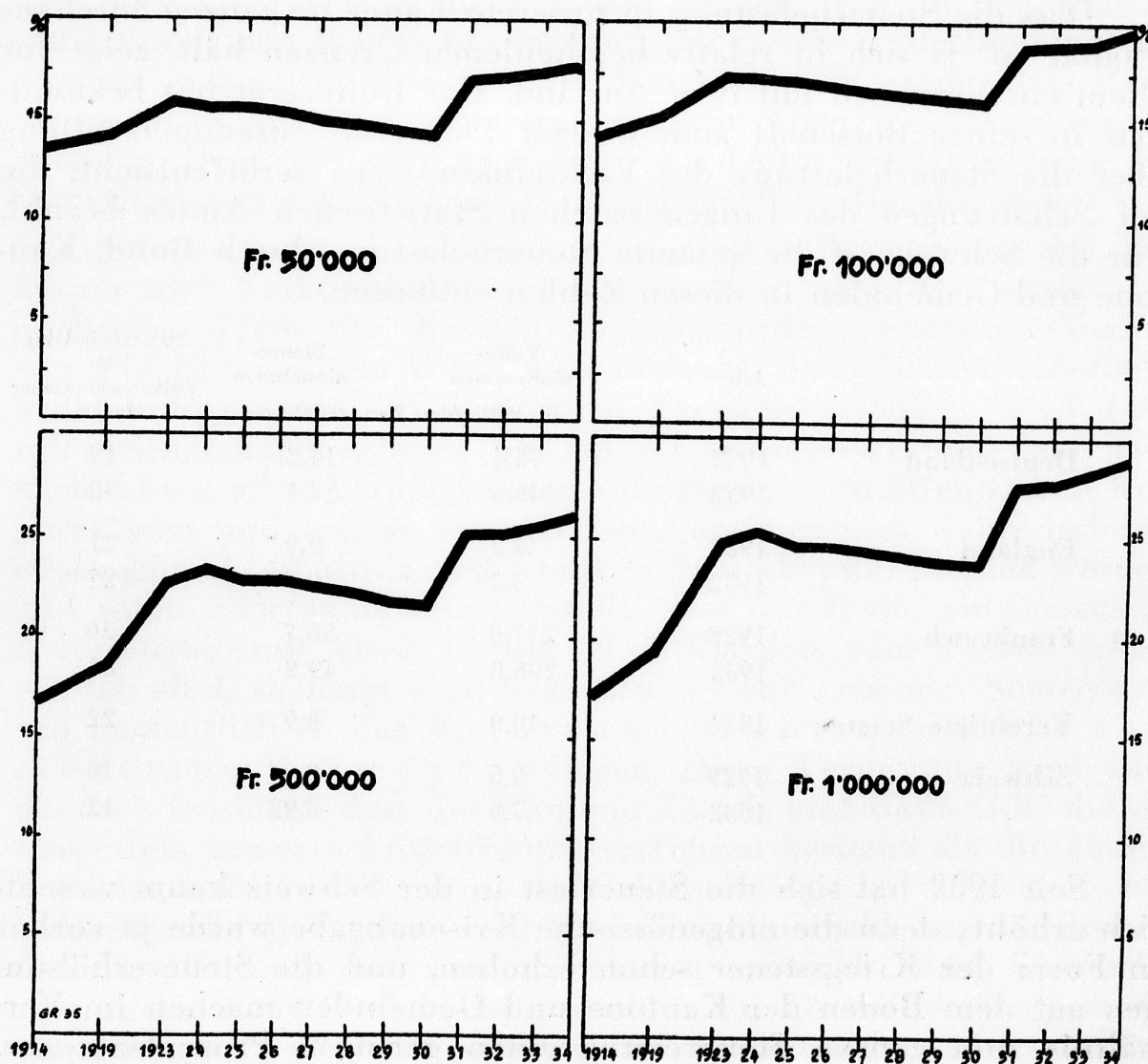
Es ergibt sich die interessante Tatsache, dass die Belastung der kleinen Einkommen gegenüber den Jahren der Hochkonjunktur ein

wenig gestiegen ist, dagegen sich auf gleicher Höhe bewegt wie vor 20 Jahren. Für Erwerbseinkommen von 5000 Franken ist der Steuerersatz heute um ein Fünftel höher als 1914, für solche von 25,000 Franken ist er von 5,6 Prozent auf 10 Prozent gestiegen. Das rührt her von der Verschärfung der Progression, die sich bei den Steuergesetzrevisionen während und nach dem Kriege immer mehr durchsetzte. Doch auch bei den höheren Einkommensklassen ist die Belastung heute nicht höher als vor 10 Jahren; es ist dagegen die Steuersenkung, die seither eingetreten war, wieder aufgehoben worden.

Belastung des Vermögensertrags durch Kantons- und Gemeindesteuern.

(Durchschnitt der Kantonshauptorte.)

	Durchschnittliche 50,000	Belastung in % 100,000	auf Vermögen von Franken 500,000	1,000,000
1914	13,5	14,2	16,5	17,0
1919	14,1	15,1	18,3	19,4
1925	15,4	17,2	22,8	24,7
1930	14,5	16,2	21,8	23,8
1933	17,5	19,2	25,5	28,2
1934	17,8	19,6	26,1	28,9
1935	18,0	19,9	26,6	29,5



Die Vermögensbelastung ist heute durchwegs höher als vor dem Kriege. Auch gegenüber den ersten Nachkriegsjahren ist eine weitere Erhöhung der Steuersätze eingetreten, die nach einem Abbau in den Jahren 1925/30 infolge des vermehrten Finanzbedarfs der Kantone und Gemeinden neuerdings angestiegen ist. Die Progression ist wesentlich weniger ausgestaltet worden als beim Erwerbseinkommen, obwohl die grossen Vermögen mit einer etwas schärferen Erhöhung der Steuersätze beglückt worden sind als die mittleren und kleinen Vermögen.

Eine Belastung des Vermögensertrages von 18 bis 30 Prozent (wozu noch die eidgenössische Couponsteuer von 3 Prozent, auf Dividenden $4\frac{1}{2}$ Prozent zu rechnen ist) im Durchschnitt wird man als sehr beträchtlich, aber sicher nicht als untragbar bezeichnen können. In einzelnen Kantonen hat die Belastung allerdings einen Grad erreicht, der nicht mehr wesentlich gesteigert werden kann. Doch gerade da, wo die Belastung die obere Grenze erreicht, ist die Einschätzung äusserst mangelhaft. Es kann somit gesagt werden, dass es durchaus möglich wäre, aus den Vermögens- und Einkommenssteuern vermehrte Erträge herauszuholen, aber in der Hauptsache nicht auf dem Wege der Erhöhung der Steuersätze, sondern durch bessere *Einschätzung*.

Dass die Steuerbelastung in unserem Lande im ganzen durchaus tragbar ist, ja sich in relativ bescheidenen Grenzen hält, zeigt vor allem ein Vergleich mit dem Ausland. Der Bundesrat hat bekanntlich in seiner Botschaft zum Budget 1935 eine Zusammenstellung über die Steuerbelastung des Volkseinkommens veröffentlicht, die auf Schätzungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes beruht. Für die Schweiz ist die gesamte Steuerbelastung durch Bund, Kantone und Gemeinden in diesen Zahlen enthalten.

	Jahr	Volkseinkommen in Milliarden Landeswährung	Steuer- einnahmen	Steuerbelastung des Volkseinkommens in %
Deutschland	1928	75,4	14,3	19
	1932	46,5	14,1	30
England	1928	4,2	0,9	21
	1932	3,3	0,9	27
Frankreich	1928	217,0	56,7	26
	1932	206,0	49,9	24
Vereinigte Staaten	1932	40,0	8,9	22
Schweiz	1929	9,5	0,94	10
	1932	7,6	0,92	12

Seit 1932 hat sich die Steuerlast in der Schweiz kaum wesentlich erhöht; denn die eidgenössische Krisenabgabe wurde ja vorher in Form der Kriegssteuer schon erhoben, und die Steuererhöhungen auf dem Boden der Kantone und Gemeinden machen im Verhältnis zum ganzen Steuerertrag einen geringen Prozentsatz aus.

Allerdings ist das Volkseinkommen seit 1932 weiter gesunken, woraus sich etwelche Erhöhung der prozentualen Steuerlast ergeben dürfte.

Steuerreserven der Schweiz.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es nicht auf die absolute Höhe der Steuerbelastung ankommt, sondern darauf, was mit dem Steuerertrag geschieht. Wenn er nicht zu unproduktiven Zwecken verwendet wird, sondern zur Förderung der Wirtschaft und zur sozialen Hilfeleistung, so ist die Steuer nur ein staatlicher Eingriff zwecks anderer Verteilung des Sozialprodukts. Die Grenzen dieser Belastung liegen dort, wo eine weitere Erhöhung der Steuerlast eine vermehrte Steuerhinterziehung oder eine Abwanderung des Steuerkapitals oder auch eine ernsthafte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit zur Folge hätte und somit schliesslich eine Verminderung des Steuerertrages bewirken würde. Es wird aber kein Mensch im Ernst behaupten wollen, dass in der Schweiz im allgemeinen Durchschnitt diese Grenze erreicht sei. Da spricht der Vergleich mit andern Ländern in bezug auf die Steuerbelastung in Prozent des Volkseinkommens eine deutliche Sprache. Wenn auch jene Zahlen rohe Schätzungen sind, so darf doch als Tatsache angenommen werden, dass die Gesamtbelastung durch den Fiskus im Ausland mindestens anderthalbmal bis doppelt so hoch ist wie bei uns. Das will nicht sagen, dass nicht für manche Steuersubjekte und manche Orte die Belastung zu hoch ist. Doch das ruft nach einer andern Verteilung der Steuerlasten und nicht nach ihrer allgemeinen Herabsetzung.

Auf den ersten Blick scheint die direkte Besteuerung der Vermögen und Einkommen besonders hoch zu sein. Das kann aber höchstens gelten für die den Steuerbehörden bekannten Vermögen und Einkommen. Wenn man bedenkt, dass das schweizerische Volksvermögen auf 50 Milliarden Franken geschätzt wird (einzelne Schätzungen gingen bis auf 60 Milliarden) und dass auch nach Abzug aller Vermögenswerte im Besitze von öffentlichen Korporationen und andern steuerfreien Vereinigungen wahrscheinlich weit mehr als 40 Milliarden Franken Steuerkapital bleiben werden, und wenn man anderseits feststellt, dass durch die eidgenössische Kriegssteuer nur etwa 18 bis 19 Milliarden vom Fiskus erfasst worden sind, so kann man ermessen, welche enormen Steuerreserven namentlich in der Erfassung des bisher nicht versteuerten Vermögens liegen. Diese Vermutung wird auch dadurch bestätigt, dass die Kantone Zürich und Baselstadt, die ein wesentlich besseres Einschätzungsverfahren besitzen als die andern Kantone, nahezu 43 Prozent des Gesamtertrags der eidgenössischen Krisenabgabe liefern, obwohl ihre Einwohnerzahl nur 19 Prozent der Bevölkerung der ganzen Schweiz ausmacht und ihre wirtschaftliche Kraft auf höchstens etwa ein Drittel derjenigen des ganzen Landes geschätzt werden darf. Es kann daraus der Schluss

gezogen werden, dass im Landesdurchschnitt wohl nicht viel mehr als die Hälfte des vorhandenen Vermögens wirklich versteuert wird. Weniger schlimm steht es mit der Erfassung des Erwerbseinkommens, so dass sich hier die Vereinheitlichung durch eine eidgenössische Steuer weniger aufdrängt.

Wir erblicken daher im nicht versteuerten Vermögen die weit-
aus wichtigste Steuerreserve unseres Landes. Es ist aber ganz klar, dass diese Reserve niemals durch die Kantone, sondern nur durch den Bund ausgeschöpft werden kann. Nur durch eine eidgenössische Vermögenssteuer mit einheitlichem Einschätzungsverfahren könnten weitere Milliarden, die jetzt den Steuerbehörden verborgen sind oder von ihnen nicht gesehen werden wollen, zur Tragung der öffentlichen Lasten herangezogen werden. Auf diesem Weg würde gleichzeitig auch ein anderes steuerpolitisches Postulat von grosser Bedeutung verwirklicht: die Verhinderung der interkantonalen Steuerflucht.

Neben den Vermögens- und Erwerbssteuern liefern die Verbrauchsteuern, namentlich die Zölle, den grössten Betrag der öffentlichen Einnahmen. Doch auch hier wird man nicht ohne weiteres sagen können, dass man bis an die Grenze des Möglichen gegangen sei. Es ist besonders ein Gebiet, das ohne wirtschaftliche Schädigung und ohne Verstoss gegen das Postulat der Steuergerechtigkeit noch eine stärkere Ausbeutung ertragen würde: die alkoholischen Getränke. In andern Ländern werden diese sehr viel stärker fiskalisch ausgebeutet als in der Schweiz, worauf der Bundesrat selbst in frühern Finanzbotschaften hingewiesen hat. Er hatte aber nicht den Mut, hier einen ganzen Schritt zu wagen, sondern er brachte meistens Verlegenheitsvorlagen. Nach der Revision der Alkoholgesetzgebung, die für den Bund bisher eine Niete war, kam es zur Biersteuer auf dem Wege von Zoll-erhöhungen und neuestens zur eidgenössischen Getränkesteuer, die aber, um der grossen Opposition entgegenzukommen, ganz ungenügend ausgebaut wurde. Es wäre also hier eine weitere Steuerreserve vorhanden, wenn auch von wesentlich geringerem Ausmass als die ersterwähnte.

Als dritte Gruppe von Steuern haben wir die Vermögensverkehrssteuern erwähnt, die nur etwa 10 Prozent des gesamten Steuerertrages liefern. Hier ist es namentlich die Erbschaftsteuer, die ganz ungenügende Erträgnisse abwirft. Ein bekannter Vorkämpfer der Erbschaftsbesteuerung, Professor Eugen Grossmann, hat unlängst in einer sehr interessanten Arbeit über das Problem der Steuerlast * geäussert:

«Ein Erträgnis von rund 20 Millionen Franken aus der Erbschaftssteuer (einschliesslich der Kommunalsteuern im Jahre 1932) ist für ein Land, in welchem der jährliche Erbschaftsumsatz zwischen 1 und 1½ Milliarden Franken liegen dürfte, ein geradezu klägliches Betrag, kann aber auch unmöglich höher

* Erschienen in der «Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft», Heft 1/1935.

werden, solange noch 12 Kantone, unter Anrufung der ältesten Ladenhüter populärer Rechtsphilosophie, die Besteuerung des praktisch wichtigsten Falles, des Erbanges an die Nachkommen, ablehnen.»

Wir erblicken in den nicht oder ganz ungenügend belasteten Erbschaften eine weitere sehr wichtige Steuerreserve, deren Ausnützung um so gerechtfertigter wäre, als die Erbschaftssteuer nicht nur die sozial gerechteste Steuer ist, sondern auch die Steuerart, bei der eine Ueberwälzung auf andere Kreise sozusagen ausgeschlossen ist. Aber auch von der Erbschaftssteuer gilt dasselbe wie vom Ausbau der Vermögens- und Einkommenssteuern. Eine befriedigende Erfassung der Erbschaften ist nur möglich durch eine einheitliche eidgenössische Steuergesetzgebung.

Die eidgenössischen Finanzprogramme I und II.

Als im Mai 1933 die Sanierung der Bundesfinanzen auf dem Wege eines starken Lohnabbaues vom Volk verworfen worden war, rückte Herr Musy mit dem I. Finanzprogramm heraus, das dann nach verschiedenen Wandlungen am 14. Oktober 1933, mit Dringlichkeitsklausel versehen, von den eidgenössischen Räten beschlossen wurde. Es sah etwa 40 Millionen Franken Einsparungen auf Subventionen und Löhnen vor und doppelt so viel an neuen Einnahmen. Diese Neueinnahmen sollten geliefert werden durch die Erhöhung der Couponsteuer um 50 Prozent, durch die Einführung der Krisenabgabe auf hohen Einkommen und Vermögen und der Getränkesteuer sowie durch Ueberleitung der Einnahmen aus der Tabak- und Alkoholsteuer in die Bundeskasse statt in den Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Seither hat sich gezeigt, dass dieses Finanzprogramm ungenügend war, aus verschiedenen Gründen: Die Getränkesteuer wurde um ein Jahr verzögert und auch nicht im ursprünglich vorgesehenen Umfang durchgeführt. Inzwischen verschärfte sich die Krise, was einerseits einen Rückgang der Einnahmen aus Zöllen und aus der Stempelsteuer zur Folge hatte und anderseits vermehrten Ausgaben zur Krisenbekämpfung rief. Während man Ende 1933 geglaubt hatte, das Bundesbudget sei im Gleichgewicht, ergab sich für das Jahr 1934 ein Defizit von 27 Millionen, und für 1935 wird ein solches von rund 60 Millionen erwartet.

Das Finanzdepartement beabsichtigt, dieses Loch in den Bundesfinanzen durch ein Zwischenfinanzprogramm auszufüllen, das als Ergänzung zum Beschluss von 1933 gelten solle bis Ende 1937, um dann durch eine umfassende Finanzsanierung abgelöst zu werden. Dieses Zwischenfinanzprogramm hat schon eine Geschichte hinter sich. In der ersten Phase wollte sich Bundesrat Meyer damit begnügen, die dem Bund fehlenden etwa 60 Millionen aufzubringen, während mit der Sanierung der Bundesbahnen noch zugewartet worden wäre; allerdings wurde vorsorglicher Weise ein Amortisationsposten schon ins laufende Budget

eingestellt. Die fortgesetzten Angriffe, auf die wir eingangs hingewiesen haben, veranlassten den Finanzminister, seinen Plan zu revidieren. Er beabsichtigt nun, mit einem Zwischenfinanzprogramm das Defizit des Bundes und der SBB. zum Verschwinden zu bringen, was natürlich eine erheblich grössere Kraftanstrengung erfordern wird.

Jenes 60 Millionendefizit des Bundes sollte durch etwa 20 Millionen Einsparungen auf den Löhnen des Bundespersonals und auf einzelnen Subventionen und durch 40 Millionen Neueinnahmen beseitigt werden. Von den Neueinnahmen sollte die Zollerhöhung auf Benzin und Zucker rund 30 Millionen liefern; die restlichen 10 Millionen will man aus einem Ausbau der Krisenabgabe und einer Ausdehnung der Couponsteuer auf Depositen und Spareinlagen holen. Wie das revidierte Zwischenfinanzprogramm aussehen soll, ist zur Zeit noch nicht bekannt. Geplant ist die Einführung einer Umsatzsteuer, die 42 Millionen ergeben soll.

Flickwerk oder durchgreifende Lösung?

Wir halten die Vorschläge des Finanzdepartements für nicht befriedigend, und zwar hauptsächlich deshalb, weil wiederum nur einige Teilmassnahmen erfolgen, um das Loch momentan zu stopfen, ohne dass auch nur ein Schritt gemacht wird in der Richtung nach der Lösung der wichtigsten steuerpolitischen Probleme. Wir können ja zum Teil verstehen, dass der Bundesrat das festhalten will, was er durch das erste Finanzprogramm erhalten hat, und dass er vorläufig einmal bis zum Ablauf jenes Bundesbeschlusses durchzukommen sucht. Aber es ist doch höchst unwahrscheinlich, dass die eidgenössischen Räte jetzt neue Steuern beschliessen, um dann im nächsten Jahr schon eine Gesamtlösung zu diskutieren, die wieder ganz andere Vorschläge enthalten soll und die gar der Volksabstimmung unterbreitet würde. Es wird vermutlich so herauskommen, dass man erst an die Behandlung der neuen Vorlage herantritt, wenn es zu spät ist, um sie noch dem obligatorischen oder fakultativen Referendum zu unterstellen. Auch wird man dann finden, es sei zu spät, um eine radikale Aenderung im Steuersystem herbeizuführen und man wird einfach die provisorische Lösung wiederum für einige weitere Jahre provisorisch in Kraft lassen. « Ce n'est que le provisoire qui dure », dieser Ausspruch von Bundesrat Schulthess gilt nicht nur für die Wirtschaftspolitik. Im Interesse eines gerechten Ausbaus des schweizerischen Steuersystems und im Interesse der Bundesfinanzen müssen wir daher verlangen, dass unverzüglich eine durchgreifende Finanzreform an die Hand genommen wird. Nur unter dem Druck der Notlage werden sich die Parlamentarier und auch die Stimmberechtigten dazu bereit erklären. Was jetzt versäumt wird, wird vielleicht auf Jahrzehnte hinaus nicht wieder gut gemacht werden können.

Es wäre nach unserer Auffassung auch nicht zu verantworten, wenn die Einführung einer **Umsatzsteuer**, die zum Anfechtbarsten gehört in der Steuerpolitik, zur Tatsache würde, und zwar absolut nicht etwa aus einer sonst unabwendbaren Finanz- oder Steuernot heraus, sondern lediglich weil die Beratung des Problems wegen einiger hemmungsloser Kritiker überstürzt werden musste.

Wir könnten uns ja eine Umsatzsteuer vorstellen, gegen die wirtschafts- und finanzpolitisch nicht viel einzuwenden wäre, dann nämlich, wenn der Bund eine solche Steuer erheben würde, um den Preiszerfall aufzuhalten und aus dem Ertrag dem Export und Fremdenverkehr zu helfen. Das hätte aber zur Voraussetzung, dass die Löhne und Arbeitslosenunterstützungen nicht abgebaut worden wären oder im Verhältnis zur Teuerung, die erzeugt wird, wieder erhöht würden. Mit einer Politik des Preis- und Lohnabbaus wie sie die Bundesbehörden bisher verfolgt haben, ist aber eine Umsatzsteuer ganz unvereinbar, und sie wäre auch eine Ungerechtigkeit, selbst wenn heute mit dieser Politik Schluss gemacht würde, da eben auf sehr vielen Positionen ein weitgehender Abbau stattgefunden hat.

Wie müsste nun eine **Steuerreform**, die den Anforderungen der Steuergerechtigkeit entspricht, und die auch einen genügenden Ertrag verbürgt, aussehen? Wir sprechen von einer Steuerreform, die dauernden Charakter haben sollte, deshalb, weil neben anderem zwei Aufgaben, die sehr viel Geld kosten, daraus finanziert werden müssen: die **Schuldentlastung** für die Landwirtschaft und die **Sanierung der Bundesbahnen**, die ja auch nichts anderes als eine Schuldentlastung darstellt. Die Mittel hiefür werden nicht in einigen Jahren aufzubringen sein, sondern es muss damit gerechnet werden, dass eine Steuer für den genannten Zweck während 10—20 Jahren erhoben werden muss. Ob sie dann auf diese Zeit und für den genannten Zweck beschränkt werden soll, ist eine Frage für sich. Wir halten es für notwendig, dass der Bund über diese Zeit hinaus neue Steuereinnahmen erhält, weil er dauernd mehr Mittel brauchen wird und auch, damit er sobald wie möglich auf einige Steuern, die keine Zierde sind im eidgenössischen Steuerbukett (besonders die Zuckersteuer), wieder verzichten kann.

Als wichtigste neue Steuerquelle kommt in Frage die direkte Besteuerung der Vermögen und Einkommen. Das wird zweifellos die scharfe Opposition der Kantone wecken, die dadurch ihre Hauptsteuerdomäne bedroht sehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass diese Opposition zu besiegen ist. Die Kantone würden nämlich nicht verlieren, sondern gewinnen bei einer Steuerreform, die eine wesentlich bessere Einschätzung bringt und die interkantonale Steuerflucht verhindert. Selbstverständlich kann der Bund die direkte Steuer nicht für sich allein beanspruchen, sondern er muss sich mit einer bescheidenen Belastung begnügen, so dass die Kantone und Gemeinden Zuschläge erheben können. Die Lösung

könnte für die Kantone annehmbarer gemacht werden, wenn ihnen der Bund die Erwerbsbesteuerung vollständig überlassen und sich auf die Belastung des Vermögens beschränken würde, wo ja auch die Reform am dringlichsten ist. In diesem Falle könnte einem sehr wichtigen Vorschlag Rechnung getragen werden, der von Prof. Grossmann in der bereits erwähnten Abhandlung gemacht worden ist. Prof. Grossmann hat dort besonders auf die schlechte Taxation hingewiesen, in der er das schweizerische Steuerproblem schlechthin erblickt und dazu folgendes ausgeführt:

« Weil die Schweiz immer noch, in Bund und Kantonen, das für bäuerlich-kleinbürgerliche Verhältnisse, nicht aber für das Zeitalter des Hochkapitalismus passende System der Erfassung der Einkünfte beim Empfänger anwendet, statt das in England seit dem Ende des 18. Jahrhunderts schon versuchte und im 19. Jahrhundert virtuos ausgebaut und in der Folge von Italien, Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutschland, der nordamerikanischen Union, kurz von fast allen wirtschaftlich entwickelten Ländern adoptierte System der Erfassung der Einkünfte besonders der Kapitalrenten, Gehälter und Löhne an der Quelle, das heisst beim Schuldner, darum sind ihre Steuersätze so hoch und darum ist die Steuerlast so ungleich verteilt zwischen denen, deren Einkünfte bekannt sind und denen, welche von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Höhe ihrer Steuer nach eigenem Gutdünken festzusetzen. Würde die Schweiz dem Beispiele der genannten Länder folgen, so würde sie die gleichen Erfahrungen machen wie England, das beim Uebergang vom « Empfängerprinzip » zum « Quellenprinzip » am Ende des 18. Jahrhunderts bei gleichem Steuersatze (10 %) eine Hebung des Ertrages von 6 auf 16 Millionen £, das heisst um 166 %, verzeichnen konnte. Steuerbelastungsquoten von 30—40 % des Einkommens wären dann bestimmt nicht mehr nötig, und von einer « katastrophalen » Lage der öffentlichen Finanzen brauchte man auch nicht mehr zu sprechen. Allein die Steuer von den dem Couponstempel unterworfenen Kapitalrenten, die 1933 bei einem Satze von 2 bzw. 3 % fast 22 Millionen Franken einbrachte, würde bei dem im Vergleich zu heute mässigen Satze von 15 % wohl einen Ertrag von mindestens 120 Millionen Franken, also mehr als den vierten Teil der Summe, welche Kantone und Gemeinden im Jahre 1930 aus der Besteuerung des gesamten Vermögens und des gesamten Erwerbseinkommens (rund 464 Millionen Franken) gezogen haben, abwerfen. »

Diesem Gedanken, den Vermögensbesitz an der Quelle zu erfassen, sollte unbedingt Rechnung getragen werden, aber nicht in der rohen Form der einfachen Erhöhung der Couponsteuer, die keine Progression kennt, sondern als sozial ausgestaltete Vermögensertragssteuer mit Abzügen für bescheidene Vermögen und Progression nach oben. Die Steuer wäre vom Bund zu erheben, der aber den Kantonen entweder die Erhebung von Zuschlägen in bestimmtem Umfang gestatten oder ihnen einen bedeutenden Anteil am Gesamtertrag abliefern müsste, um sie schadlos zu halten für die Vermögenssteuern, auf die sie dann Verzicht zu leisten hätten. Gewiss setzt das eine grosse Umstellung der Steuerpolitik voraus, und Prof. Grossmann glaubt, dass dafür « die Gemüter, zumal in der Westschweiz, vielleicht nicht einmal durch eine zweite Grenzbesetzung, sondern höchstens durch einen Krieg reif gemacht werden könnten ». Da aber die Not heute grösser

ist als während der Kriegszeit und sich vermutlich noch weiter steigern wird, so trauen wir dem Volke zu, dass es bei richtiger Aufklärung auch ohne Krieg dieser Kraftanstrengung fähig sein wird.

Als weiterer Vorschlag kann noch die Erhebung einer eidgenössischen Erbschaftsteuer ebenfalls unter Beteiligung der Kantone in Erwägung gezogen werden. Wir vermuten indessen, dass die Widerstände auf diesem Gebiet eher noch grösser sein werden, da leider bisher fast gar nichts geschehen ist, um der Bevölkerung eine kräftige Belastung der Erbschaften verständlich zu machen. Ausserdem wäre der Ertrag wohl geringer als bei der Vermögenssteuer, für den Bund wie für die Kantone, obschon bei einer Belastung in ähnlichem Umfange wie in England ein Vielfaches des heutigen Steuerbetrages von etwa 17 Millionen Franken herausgeholt werden könnte.

Die oben ebenfalls erwähnte bessere Ausgestaltung der Belastung auf alkoholischen Getränken müsste unseres Erachtens verbunden werden mit einer eidgenössischen Besitzsteuer, sei es in Form der Erbschafts- oder Vermögenssteuer, nicht nur weil die finanziellen Ertragnisse sonst nicht genügen würden, sondern auch weil der Ausbau unseres Steuersystems in der Richtung der Vermögenserfassung an der Quelle und der stärkeren Belastung der Erbschaften die dringendsten Postulate der schweizerischen Steuerpolitik sind.

Wir verhehlen uns nicht, dass die hier vorgeschlagenen Wege gewaltige Anstrengungen erfordern, um zum Ziel zu gelangen. Es ist auch ganz klar, dass diese Steuerreform nicht von einer politischen oder wirtschaftlichen Gruppe allein durchgeführt werden kann, sondern sie muss ein gemeinsames Werk aller derjenigen sein, die erkennen, dass ohne einen finanziellen starken Bundesstaat heute auch die Kantone und Gemeinden und die Wirtschaft des ganzen Landes zusammenbrechen würden.
